

Merkblatt

Erste Hilfe im Betrieb

Die Erste-Hilfe-Pflichten des Unternehmers ergeben sich aus der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, der Arbeitsstättenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz. Grundpfeiler jedes betrieblichen Erste-Hilfe-Managements sind und bleiben die Ersthelferinnen und Ersthelfer. Ihre Zahl wird nach der Betriebsgröße festgestellt. Für bis zu 20 Beschäftigte reicht ein Ersthelfer, darüber hinaus bemisst sich die Zahl nach der Art des Gewerbes. In Verwaltungsbetrieben ist das zum Beispiel jeder zwanzigste Mitarbeiter, in Hochschulen jeder zehnte.

Der Unternehmer bestellt offiziell die Ersthelfer und veröffentlicht sie durch entsprechende Aushänge. Diese Ersthelfer erhalten Ihre Ausbildung nach festgelegten Ausbildungsinhalten ausschließlich bei hierzu besonders ermächtigten Stellen. Die Ausbildungsinhalte finden Sie unter dem Link: <http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/revision.pdf>.

Die Erstausbildung dauert 9 Unterrichtseinheiten. Diese kann durch spezielle Themen ergänzt werden. Wird beispielsweise mit besonderen Gefahrstoffen hantiert, können bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung sind. Alle zwei Jahre muss das Wissen aufgefrischt werden. Dazu bieten die Ausbildungsstellen Fortbildungen im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten an. Übrigens: Die Ersthelfer-Bestellung sowie deren Aus- und Fortbildung muss dokumentiert werden. Für die notwendige Freistellung von der Arbeit kommen die Betriebe auf. Die Lehrgangsgebühren trägt die Unfallkasse Sachsen.

Die Durchführung ist denkbar einfach. Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei Jahre her, suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin. Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme** aus, füllen diesen aus und senden ihn uns zu. Wir prüfen Ihren Bedarf und bestätigen Ihnen, dass wir die Kosten dafür übernehmen. Die Abrechnung übernimmt die Unfallkasse, ohne dass Sie sich darum kümmern müssen. Achten Sie nur darauf, dass Sie uns Ihren Antrag rechtzeitig zusenden, **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn.

Noch ein Hinweis: Wir übernehmen keine Kosten für Personen, die Erste-Hilfe-Kenntnisse unmittelbar zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, wie Angehörige medizinischer Berufe oder Aufsichtspersonen in Schwimmbädern. Das Gleiche gilt für Studenten, Auszubildende und Praktikanten.

Ausnahmen:

Kosten für Erste-Hilfe-Fortbildung für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden nur für 10 % der Versicherten übernommen.

Noch Fragen?

Christine Schurig, Tel.: 03521 724-301 oder Email.: schurig@unfallkassesachsen.de